

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Suchan-Mayr, Hundsmüller, Pfister, Razborcan, Mag. Renner, Rosenmaier, Mag. Samwald, Mag. Scheele, Schindele, Schmidt, Weninger, Wiesinger und Windholz, MSc

betreffend Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖ AWG 1992), LGBl. 8240-0 sowie vermehrte Förderung von „Unverpacktläden“

Rund 900.000 Tonnen Plastikmüll fallen laut Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus jedes Jahr in Österreich an, ein großer Teil davon sind Verpackungen. Die Mengen sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen: Von rund 180.000 Tonnen Ende der 90er-Jahre auf heute knapp 300.000 Tonnen Verpackungsmüll. Forscher der Universität Wien haben 2015 herausgefunden, dass allein in Österreich jährlich etwa 40 Tonnen an Plastik in der Donau landen.

Als Recycling definiert § 2 Abs. 5 Z 7 AWG 2002 jene Verwertungsverfahren, durch welche Abfälle entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden, wobei die energetische Verwertung sowie die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung davon ausgenommen sind. Mit 58 Prozent Recyclingquote (auf alle Abfallarten bezogen) rühmt sich Österreich gerne als Recyclingstar. Was auf die Gesamtrechnung zutrifft, gilt bei Plastik aber nur bedingt: Nicht ganz ein Drittel (28 %) des jährlich in Österreich anfallenden Plastikmülls (ca. 0,92 Mio. Tonnen) wird wiederverwertet, der Rest wird verbrannt („thermisch verwertet“). In Deutschland werden 58,5% der Plastikverpackungen recycelt.

Gemäß der bereits in § 1 Abs. 2 AWG 2002 enthaltenen Abfallhierarchie sollte – nach Ausschöpfung der Möglichkeiten der Abfallvermeidung sowie der Vorbereitung zur Wiederverwendung – die Recyclingquote erhöht und damit die sonstige Verwertung (zB energetische Verwertung) sowie die Beseitigung reduziert werden.

Aus ökologischer und ökonomischer Sicht sind Mehrwegsysteme immer besser als Einwegsysteme. Einweg hat bloß einen gewissen Bequemlichkeitsfaktor für KonsumentInnen, da diese einfach entsorgt werden.

Das Land Niederösterreich hat im Bereich der Gesetzgebung des Landes durchaus die Möglichkeit, gestaltend im Sinne des Umweltschutzes einzugreifen. Hier ist insbesondere an die Regelungen des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 zu denken.

Derzeit besteht die Möglichkeit, über Förderungen gemäß §§ 6 und 7 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 Einfluss auf nachhaltiges Verhalten von Unternehmen hinzuwirken. Weiters besteht die Möglichkeit freiwillig bei vom Land unterstützten Aktionen – wie etwa „sauberhafte Feste“ – positive Akzente zu setzen. Dennoch erscheinen die derzeit bestehenden Möglichkeiten und Aktionen nicht hinreichend zu sein, zumal gerade die Plastikmüllproblematik einer gesetzlichen Regelung bedarf, da Freiwilligkeit zwar notwendig aber nicht hinreichend ist.

Es werden daher folgende Änderungen des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 beantragt:

Neue §§ 7a, 7b und 7c:

Eine Verpflichtung für Veranstaltungen ab einer gewissen Größe oder auf Landeseigentum zur Abfallvermeidung wird auch im privaten und kommunalen Bereich zur weiteren Bewusstseinsbildung beitragen. Gerade im Bereich des Veranstaltungswesens fallen jedes Mal unglaubliche Mengen an Abfall in Form von Einweggeschirr (Becher, Besteck, Teller) an, welche in der heutigen Zeit leicht vermeidbar wären. Es gibt mittlerweile zahlreiche Anbieter von bruchsickeeren Mehrweggeschirr am Markt. Durch die Nutzung dieses bisher brachliegenden Potentials kann im kommunalen Bereich bereits ein wesentlicher Beitrag zur Abfallvermeidung gesetzt werden. Um kleinere Veranstaltungen in einer Übergangsphase nicht über Gebühr zu beanspruchen, wird vorgeschlagen, die Grenze bei 1000 potentiellen TeilnehmerInnen der jeweiligen Veranstaltung zu ziehen. Bei Liegenschaften die im Landeseigentum stehen, soll jedoch diese Geringfügigkeitsgrenze nicht bestehen, zumal das Land aufgrund der Vorbildfunktion hier strengere Maßstäbe anlegen sollte.

Aktionen wie „sauberhafte Feste“ können hier bereits auf einen umfangreichen Erfahrungsschatz zurückgreifen und die Veranstalter wie bisher kompetent unterstützen. Sollte die Umsetzung der neuen Bestimmungen sich schwieriger gestalten bzw. auf Widerstand stoßen, könnte die Unterstützung durch „sauberhafte Feste“ künftig obligatorisch vorgesehen werden.

Diese Verpflichtung des beantragten (neuen) § 7b sollte durch Bestimmungen über ein verpflichtendes Abfallwirtschaftskonzept bei Veranstaltungen (neuer § 7c) ergänzt werden, um Veranstalter (ähnlich der Gewerbebetriebe) in die Pflicht zu nehmen. Es soll bereits im Vorfeld dafür gesorgt werden, dass Abfälle im Zuge der Abwicklung der Veranstaltung soweit wie möglich vermieden werden sollen.

Als Landesbeitrag zur Abfallvermeidung, sollte der beantragte neue § 7a ins Gesetz eingefügt werden, wonach über – die derzeit bestehenden Regelungen hinaus – sichergestellt wird, dass

1. möglichst umweltschonende und regionale Güter beschafft werden sollen
2. möglichst umweltschonende Betriebe gefördert und unterstützt werden sollen und
3. die Nutzung von Landeseigentum oder Eigentum von landesnahen Einrichtungen davon abhängig gemacht wird, dass die potentiellen Nutzer hinreichend den Umweltschutz bzw. Abfallvermeidung und Nachhaltigkeit beachten bzw. diese Grundsätze entsprechend leben.

Änderung des § 6 Abs. 1:

Auch wären im Sinne der Abfallvermeidung vermehrt „Unverpacktläden“ zu fördern, da diese bereits an der ersten Stufe der Abfallhierarchie ansetzen und daher zu recycelnde bzw. sonstig zu verwertende Abfälle erst gar nicht anfallen und so die Umwelt und die Wirtschaft entsprechend entlasten. Die Rechtsgrundlage hierzu wäre – nach der vorgeschlagenen Neuformulierung – § 6 Abs. 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, welche für Unternehmen Förderungen vorsieht. Da nach der derzeitigen Rechtslage bloß produzierende Unternehmer nach dieser Bestimmung zu fördern sind, wäre eine Adaptierung dahingehend vorzusehen, dass auch der Vertrieb von solchen Produkten förderungswürdig ist und so ein verstärkter Lenkungseffekt zur Abfallvermeidung erzielt werden kann.

Die Bestimmung sollte dahingehend novelliert werden, dass sie lautet: *„Das Land Niederösterreich hat im Rahmen der Wirtschaftsförderung jene Unternehmen vorrangig zu unterstützen, die Produkte erzeugen oder vertreiben, die nach Gebrauch im Verhältnis zu gleichartigen Produkten keine bzw. geringere Mengen an Abfällen hervorbringen oder deren Abfälle leichter einer Verwertung zugeführt werden können.“*

Änderung des § 6 Abs. 2:

Darüber hinaus erscheint die Bestimmung des derzeitigen § 6 Abs. 2 dringend novellierungsbedürftig, da hier normiert ist, dass *„bei der Förderung von Betriebsanlagen vorrangig Projekte und Produktionsverfahren zu unterstützen sind, bei denen Abfallvermeidung und –verwertung nach dem Stand der Technik erfolgt“*.

Die Bestimmung sollte dahingehend novelliert werden, dass sie lautet: *„Bei der Förderung von Betriebsanlagen sind ausschließlich Projekte mit Produktionsverfahren zu unterstützen, bei denen Abfallvermeidung und -verwertung nach dem Stand der Technik erfolgt bzw. mit dem beantragten Projekt auf den Stand der Technik gebracht werden soll. Dabei sind – soweit vorhanden – betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte zu berücksichtigen. Die Landesregierung hat in Förderungsrichtlinien festzulegen, bei welchen Förderungen größeren Umfanges betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte jedenfalls vorzulegen sind.“*

Es darf in der heutigen Zeit nicht sein, dass Projekte gefördert werden, welche nicht dem Stand der Technik entsprechen. Förderungen sind daher ausschließlich für zeitgemäße und dem Stand der Technik entsprechende Projekte auszuschütten. Für Projekte, in welchen der Betrieb auf den Stand der Technik gebracht werden soll, wäre eine Förderung – als positiver Anreiz – jedoch ebenfalls vorzusehen.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖ AWG 1992), LGBl. 8240-0 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Umweltausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.